





GESETZES ZUR UMSETZUNG DES KLIMASCHUTZPROGRAMMS 2030 IM STEUERRECHT

| | |
|-------------------------|---|
| Gesetz: | ESTG, UStG, GrStG |
| Problemstellung: | Darstellung der Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht. |

Das Bundeskabinett hat am 16.10.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht beschlossen¹. Das Gesetz ist Teil des Klimaschutzplans, um die klimapolitischen Ziele Deutschlands zu erreichen. Dieser Gesetzentwurf sieht wichtige steuerliche Anpassungen vor, um die Herausforderung der CO₂-Reduktion bis 2030 anzugehen. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die geplanten Änderungen:

Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030

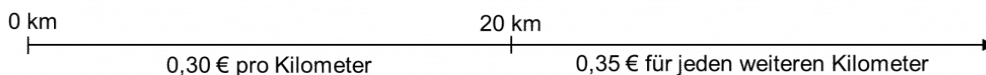
| Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht | |
|---|--|
|  | Befristete Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,35 € |
|  | Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen |
|  | Befristete Einführung einer Mobilitätsprämie für Arbeitnehmer mit geringen Einkünften |
|  | Ermäßigter Umsatzsteuersteuersatz bei Fernreisen mit der Bahn |

1. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG Befristete Erhöhung der Entfernungspauschale

Um Steuerpflichtige, die einen langen Arbeitsweg zurücklegen müssen (Fernpendler) zu entlasten, soll eine zeitlich befristete Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer eingeführt werden. In den Jahren 2021 bis 2026 können Berufspendler ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 € je vollen Entfernungskilometer geltend machen. Damit gelten künftig folgende Kilometersätze:

Zeitliche Begrenzung auf die Jahre 2021 bis 2026

35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer



¹ BT-Drucksache 19/14338.

Es sollen Steuerpflichtige mit langen Arbeitswegen und im ländlichen Raum entlastet werden, die oftmals nicht auf ein ausgebautes Netz des öffentlichen Personenverkehrs zurückgreifen können.

2. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Befristete Erhöhung der Entfernungspauschale für Familienheimfahrten

Erhöhung gilt auch bei Familienheimfahrten

Auch bei den Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung soll die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,35 € pro Kilometer angehoben werden. Auch diese Erhöhung ist auf die Jahre 2021 bis 2026 befristet.

3. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 4 EStG Erhöhter Kilometersatz auch bei den Gewinneinkünften

Analoge Anwendung auch bei Gewinneinkünften

Die vorstehenden Regelungen aus Tz. 1 und 2 gelten entsprechend bei der Ermittlung der nicht abzehbaren Betriebsausgaben für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten bei einem Unternehmer. Hierzu wird § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG um einen Satz ergänzt, wonach die Regelungen zur Erhöhung der Entfernungspauschale auch bei den Gewinneinkünften anwendbar sind.

4. § 35c EStG Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen

Energetische Gebäudesanierung

Ab dem Jahr 2020 sollen energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum für einen zeitlich befristeten Zeitraum von zehn Jahren durch einen prozentualen Abzug von der Steuerschuld gefördert werden.

**Geförderte Bau-
maßnahmen**

Gefördert werden energetische Maßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegenen zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude. Die geförderten Maßnahmen nach § 35c Abs. 1 Satz 3 bis 5 EStG sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Die konkreten technischen Anforderungen an die förderungswürdigen Einzelmaßnahmen sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Hierzu hat das BMF mit Bearbeitungsstand vom 4.11.2019 bereits einen Entwurf veröffentlicht².

² <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Ein->

Die Förderung erfolgt im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden beiden Jahren. Abzugsfähig ist jeweils ein Prozentsatz der Aufwendungen, wobei es einen Höchstbetrag gibt:

Umfang der Förderung

| Jahr | Abzugsfähigkeit der Aufwendungen | Höchstbetrag |
|----------------------|---|---------------------|
| Jahr der Baumaßnahme | 7 % | 14.000 € |
| Folgejahr | 7 % | 14.000 € |
| Zweites Folgejahr | 6 % | 12.000 € |

Damit umfasst die Förderung insgesamt 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 40.000 €. Es können somit maximal Aufwendungen bis 200.000 € begünstigt sein.

Eine Steuerermäßigung ist nur dann möglich, wenn der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist (§ 35c Abs. 4 EStG).

Rechnung und unbare Bezahlung

5. §§ 101 - 109 EStG Mobilitätsprämie

Die Erhöhung der Entfernungspauschale (vgl. Tz. 1 und 2) entlastet nur Arbeitnehmer, bei denen die Werbungskosten auch zu einer Minderung des Einkommens führen. Bei Arbeitnehmern mit einem Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags wirkt sich die Erhöhung der Entfernungspauschale nicht aus. Deshalb soll für diese Arbeitnehmer mit geringen Einkünften eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten der Entfernungspauschale eingeführt werden.

Zeitlich Befristete Einführung einer Mobilitätsprämie

Ein Anspruch auf die Mobilitätsprämie besteht nur, soweit das zu versteuernde Einkommen, welches sich unter Berücksichtigung der erhöhten Entfernungspauschale ergibt, unterhalb des Grundfreibetrags i. S. des § 32a EStG liegt.

Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags

Bei einem Arbeitnehmer ist zusätzlich zu beachten, dass ein Anspruch auf die Mobilitätsprämie nur besteht, wenn und soweit die erhöhte Entfernungspauschale zusammen mit den übrigen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG übersteigen.

Übrige WK und Entfernungspauschale > AN-Pauschbetrag

6. § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG Ermäßigter Steuersatz auch bei Fernreisen mit der Bahn

Ab dem 1.1.2020 soll der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auch bei Fernreisen mit der Bahn gelten. Bislang war für den ermäßigten Steuersatz die Voraussetzung, dass die Beförderungsleistung innerhalb einer Gemeinde ausgeführt wird oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. Künftig gilt der ermäßigte Steuersatz für den schienengebundenen Personenfernverkehr im Inland.

Ermäßigter Steuersatz auch bei Fernreisen mit der Bahn

kommenssteuer/2019-11-06-RVO-Par-35c-EStG-Anlage.pdf (Stand: 7.11.2019).

Praxishinweise

1. Der ermäßigte Steuersatz gilt nur für den schienengebundenen Personenfernverkehr. Fernbusse fallen damit nicht unter den ermäßigten Steuersatz.
2. Im Gegenzug soll die Luftverkehrssteuer in dem Maße erhöht werden, dass damit die Steuermindereinnahmen infolge der Umsatzsteuersenkung gegenfinanziert werden können.

7. § 25 Abs. 5 GrStG Gesondertes Hebesatzrecht bei Windenergieanlagen**Gesondertes Hebesatzrecht bei Windenergieanlagen**

Künftig haben die Gemeinden die Möglichkeit, einen gesonderten Hebesatz für die Grundsteuer auf Sondergebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Damit sollen unterschiedliche Hebesätze für innerhalb eines Gemeindegebiets gelegene Gebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Dies gilt ab dem 1.1.2020.

8. Abschlussbemerkung**Abschlussbemerkung**

Auch das Jahressteuergesetz 2019 enthält Regelungen mit einer klimapolitischen Zielsetzung. Dazu gehört beispielsweise die Ausdehnung der Steuerbefreiung für das Überlassen eines betrieblichen Fahrrads (§ 3 Nr. 37 EStG) bis ins Jahr 2030 oder die zeitlich befristete Sonder-Abschreibung für elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge (§ 7c EStG).

**Veranlagung 2019
Rechtsänderungen
2019/2020**

Eine ausführliche Besprechung des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht erfolgt im Rahmen des Seminars „Veranlagung 2019 Rechtsänderungen 2019/2020“ am

- Mo, 27.1.2020 in Heidelberg,
- Di, 28.1.2020 in Leonberg,
- Mo, 3.2.2020 in Denzlingen oder
- Di, 4.2.2020 in Balingen.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de